

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Bericht über die Finanzhilfen des Landes Baden-Württemberg (Subventionsbericht)

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 4. April 2019 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/5888 Abschnitte II und III):

- II. Die zweijährliche Berichtspflicht der Landesregierung über Subventionen nach den Beschlüssen des Landtags vom 4. Juni 1987 und vom 15. Februar 1989 (Drucksache 9/4441 lfd. Nr. I/1 und Drucksache 10/815 lfd. Nr. 2) in eine unter Ziffer III dargestellte Verpflichtung zur jährlichen Unterrichtung des Finanzausschusses hinsichtlich der Förderprogramme einschließlich der Subventionen zu modifizieren.
- III. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. den Finanzausschuss jährlich nach Ergänzung der Daten des Vorjahres schriftlich über die Gesamtentwicklung der Subventionen und Förderprogramme auf Grundlage der elektronischen Bereitstellung der Daten im Abgeordneten-Informationssystem zu unterrichten,
 2. dabei die Informationen nach fachlich zuständigem Ressort, Fachbereich und Leistungsgrund zu untergliedern,
 3. signifikante Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu erläutern und
 4. die Information der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Bericht

Mit Schreiben vom 4. August 2022, Az.: 0405.5-5/3/2, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Bezugnehmend auf den Beschluss des Landtags unterrichtet die Landesregierung nach Abschluss des Haushaltsjahres 2021 den Finanzausschuss darüber, dass die Daten des Jahres 2021 im Abgeordneten-Informationssystem zur Verfügung stehen, sowie über die Gesamtentwicklung der Förderprogramme und Subventionen.

1. Begriffliche und methodische Abgrenzung:

a) Förderprogramme

Der Begriff der Förderung, welcher der Förderdatenbank des Landes zugrunde liegt, umfasst alle staatlichen Leistungen an externe Dritte, beispielsweise auch Kirchen oder soziale Einrichtungen, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht. In der Förderdatenbank werden Förderprogramme abgebildet. Ein Förderprogramm enthält alle Fördermittelausgaben, die auf Basis der gleichen Zuwendungsrichtlinie, Rechtsgrundlage oder Zielsetzung ausgezahlt werden.

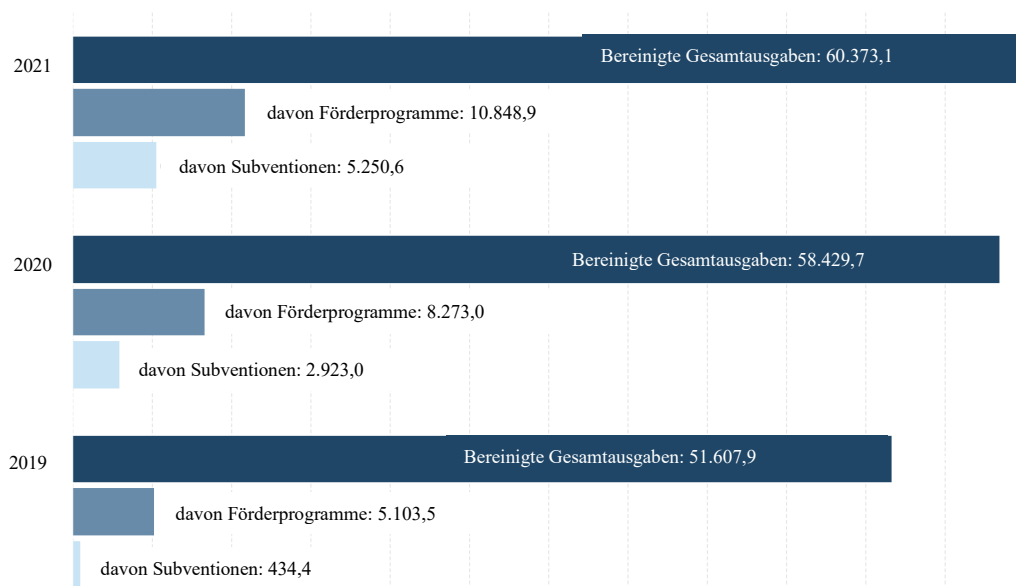
b) Subventionen

Die Landesregierung legt entsprechend dem Auftrag des Landtags dem Bericht den Subventionsbegriff des Bundes im Sinne des § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) zugrunde. Die vom Bund verwendete Subventionsabgrenzung konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Hilfen für private Unternehmungen und Wirtschaftszweige.

Weitere Erläuterungen zum Subventionsbegriff und Definitionen sind in *Anlage 2* enthalten.

2. Gesamtentwicklung der Förderprogramme und Subventionen

Entwicklung der Gesamtausgaben in Mio. Euro



Entwicklung der Gesamtausgaben

Haushaltsjahre	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Änderung Ist 2020–2021 Mio. EUR bzw. %-Punkte
	Mio. EUR bzw. %	Mio. EUR bzw. %	Mio. EUR bzw. %	
Bereinigte Gesamtausgaben	51.607,9	58.429,7	60.373,1	+1.943,4
davon Förderprogramme	5.103,5	8.273,0	10.848,9	+2.575,8
Anteil Förderprogramme an Gesamtausgaben	9,9	14,2	18,0	+3,8
davon Subventionen	434,4	2.923,0	5.250,6	+2.327,6
Anteil Subventionen an Förderprogrammen	8,5	35,3	48,4	+13,1
Anteil Subventionen an Gesamtausgaben	0,8	5,0	8,7	+3,7

Bei den bereinigten Gesamtausgaben handelt es sich um die Gesamtausgaben ohne Tilgung von Kreditmarktschulden, Zuführung an Rücklagen, Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnischen Verrechnungen.

Die Summe der Förderausgaben des Landes hat sich in 2021 im Vergleich zum Vorjahr erhöht und beläuft sich auf rund 10,8 Mrd. Euro. Der Anteil an den bereinigten Gesamtausgaben des Landes hat sich auf 18,0 % erhöht.

Bei den Förderausgaben mit Subventionscharakter ist ein Anstieg um rund 2,3 Mrd. Euro auf insgesamt 5,3 Mrd. Euro im Jahr 2021 zu verzeichnen. Damit beläuft sich der Anteil der Subventionen am Fördervolumen auf 48,4 %. Der Anteil der Subventionen an den Gesamtausgaben des Landes hat sich ebenfalls erhöht und beträgt im Jahr 2021 8,7 %.

Die detaillierte Sicht auf alle Förderprogramme und Subventionen mit der Möglichkeit der Analyse bietet das Abgeordneten-Informationssystem (AIS) in elektronischer Form.

a) Signifikante Veränderungen bei den Förderausgaben mit Subventionscharakter:

Grundsätzlich sind Veränderungen gegenüber dem Jahr 2020 erläutert, die 1,5 Mio. Euro (+/-) übersteigen und mehr als 20 % gegenüber dem Vorjahr ausmachen.

Ausgaben Beträge in Euro	Förderprogramm/ Subvention	Resort	Erläuterung
+2.255.498.200	FÖP Corona-Maßnahmen	WM	Erhöhung der Fördermitteltransferausgaben aufgrund Fortdauer der Corona-Krise und damit einhergehendem Ausbau der Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft. Die Geschäftstätigkeit vieler baden-württembergischer Unternehmen und Selbstständigen war im Jahr 2021 in Folge der Corona-Pandemie und der zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erforderlichen Schließungen und Auflagen beinahe durchgängig stark beeinträchtigt. Insbesondere das Winterhalbjahr 2020/2021, das in manchen Branchen einen sechsmonatigen Lockdown bedeutete, stellte zahlreiche Unternehmen und Selbstständige teilweise vor existenzielle Probleme. Daher wurden die im Jahr 2020 aufgelegten Corona-Hilfsprogramme im Jahr 2021 verlängert sowie fortlaufend weiterentwickelt, ausgebaut und ergänzt. Vor diesem Hintergrund sind die für Corona-Maßnahmen verausgabten Mittel im Jahr 2021 gegenüber dem ohnehin schon hohen Niveau im Jahr 2020 nochmals signifikant gestiegen.
+36.714.400	FÖP Landeswohnraumförderung	MLW	Die Mehrausgaben im Jahr 2021 sind Ergebnis der Steigerung der Nachfrage nach Angeboten der Wohnraumförderung in den vorangegangenen Jahren, die sachlich bedingt zeitlich verzögert mit der Realisierung der Vorhaben ausgabeseitig wirksam werden. Mögliche Anteile einer zusätzlichen Verschiebung in das Jahr 2021 durch hinzutretende Verzögerungen aufgrund die ersten Corona-Maßnahmen lassen sich dabei nicht sicher abgrenzen.
+15.137.800	FÖP Tourismusmarketing	WM	Finanzierung von zusätzlichen Re-Startkampagnen im Zuge der Corona-Pandemie.
+13.842.000	FÖP Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)	MLR	Das Förderprogrammvolume im ELR ist seit 2018 durch Erhöhung der KIF-Mittel, durch zusätzliche GAK-Mittel des Bundes aus dem Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung und durch zusätzliche EU-REACT-Mittel sukzessive angewachsen. Damit erhöhen sich proportional auch die auf Unternehmen entfallenden und ausbezahlten Subventionen.
+4.316.900	LPR inklusive PLENUM und LEADER	UM	Die LPR-Maßnahmen (Landschaftspflegerichtlinie) wurden im Bezug zu Ihrer in 2020 geltenden Zuordnung (zu Fachprodukt und Förderprogramm) überprüft. Dabei kam es im Ergebnis zu einer nun fachgerechteren klareren Zuordnung der finanzierten Maßnahmen. Praktisch ist das Ausgabevolumen in der LPR (als Ganzes) kaum verändert, die signifikanten Steigerungen basieren rein auf dieser neuen und fachgerechteren Zuordnung bei den durchgeführten LPR-Maßnahmen. D.h. zusammengefasst ist der Anteil der LPR-Maßnahmen, welche dem Förderprogramm zuzurechnen sind, durch einen Einmaleffekt stark gestiegen. Die Steigerung bei den Subventionen beruht auf einer sprunghaft angestiegenen Nachfrage nach der Förderung von Herdenschutzzaunen im Fördergebiet Wolfsprävention.

Ausgaben Beträge in Euro	Förderprogramm/ Subvention	Res- sort	Erläuterung
+3.762.400	FÖP Nachhaltige Bioökonomie	MLR	Das Förderprogramm wurde neu aufgelegt.
+3.474.100	FÖP Filmförderung	MWK	1. Zusätzliche Mittel für die Filmproduktionsförderung der MFG ab 2020 (2,5 Mio. Euro p. a.) bei verzögertem Mittelabfluss der Bewilligungen aus 2020 sowie höherer Mittelabfluss 2021 durch coronabedingte Hilfsmaßnahmen im Bereich Filmproduktion in 2021. 2. Der Hauptgrund sind die zusätzlichen Mittel für die Produktionsförderung der MFG, die ab 2020 budgeterhöhend hinzugekommen, aufgrund der späten Bewilligung 2020 aber erst ab 2021 abgeflossen sind (2020: Mittelabfluss: 0 €; 2021 Mittelabfluss rd. 2,2 Mio. €). Hinzu kommen höhere Abflüsse bei den „regulären“ Mitteln für die Produktionsförderung (einschließlich ZDF-Kooperationsmittel) im Haushaltjahr 2021 gegenüber 2020 (Mehrausgaben von rd. 1,3 Mio. €), die auf die üblichen Schwankungen, v. a. aber auf die coronabedingt unsichere Situation 2020, auf die 2021 durch gezielte Hilfsmaßnahmen wie beispielsweise die Ausfallfonds für pandemiebedingte Produktionsausfallrisiken reagiert wurde, zurückzuführen ist.
+1.694.700	FÖP Mehrbelastungs- ausgleich, Privatwald- betreuungs- förderung, Anschubfinanzierung Holzvermarktungs- gem.	MLR	1.) Erst seit dem Jahr 2021 sind im Bereich der ständigen Betreuung aus verfahrens- und IT-technischen Gründen Auszahlungen möglich. Davor konnten im Bereich der Privatwaldbetreuungsförderung lediglich Zahlungen für die fallweise Betreuung erfolgen. 2.) Die späteste Abrechnung geleisteter fallweiser Betreuungsstunden gegenüber Waldbesitzenden sowie dem Land BW ist zum 1. Juli des Folgejahres - damit kam es im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr (Verfahrensstart) zu einer erhöhten Abrechnung von fallweisen Betreuungsstunden. Darüber hinaus steigt die Anzahl der fallweise betreuten Privatwaldbesitzenden kontinuierlich leicht an.
+1.679.200	Klimaschutz-Plus	UM	Die Auszahlungen und Kosten im Förderprogramm Klimaschutz-Plus sind von rund 3 Mio. Euro im Jahr 2020 auf rund 9 Mio. Euro im Jahr 2021 angestiegen. Diese Zahlen belegen, dass die Auszahlungen der L-Bank als Bewilligungsstelle gesteigert und die anschließenden Mittelabrufe der L-Bank beim Umweltministerium wieder intensiviert und erhöht werden konnten. Dies kommt insbesondere den kommunalen Antragstellern und Zuwendungsempfängern zugute. Die Zahlungen als Subventionen (an private Unternehmen) sind im Gesamtbetrag enthalten und haben sich von rund 2,8 Mio. Euro im Jahr 2020 auf 4,5 Mio. Euro im Jahr 2021 erhöht.
-2.200.000	FÖP Umsetzung ESF im WM	WM	Es handelt sich um Mittel, die ifex Initiative für Existenzgründungen und Unternehmensnachfolge dem ESF einmalig im Jahr 2020 als zusätzliche Landeskofinanzierungsmittel zur Finanzierung der ESF-Projekte der Aufrufe "Entwicklung von Gründungsvorhaben mit hohem Potential" (Acceleratoren) und "EXI-Gründungsgutscheine" zur Verfügung gestellt hat.

Ausgaben Beträge in Euro	Förderprogramm/ Subvention	Res- sort	Erläuterung
-2.208.000	FÖP Beratung	MLR	Im Jahr 2020 wurden zusätzlich zu den regulären Auszahlungen Abschlagszahlungen gewährt, um die Liquidität der Beratungsorganisationen in der Corona-Pandemie zu sichern. In 2021 wurde ein erster Teilbetrag dieser Abschlagszahlungen mit den regulären Auszahlungen des Jahres 2021 verrechnet.
-2.868.200	FÖP Agrarmarktstruktur- förderung	MLR	Insbesondere bei den umfangreichen Investitionsvorhaben führen Lieferengpässe und Wartezeiten bei den Handwerkern zu verzögerter Realisierung und damit zu einem verzögerten Abruf der Fördermittel. Hierzu kommen verschärfend die andauernde Corona-Pandemie mit ihren Auswirkungen, Preissteigerungen und Problemen im Logistikbereich.
-5.744.600	FÖP Nachhaltige Waldwirtschaft	MLR	1) Durch eine witterungsbedingte Verbesserung der Waldschutzsituation waren im Jahr 2021 rückläufige Schadholzzahlen zu verzeichnen. Damit sank per se das potenzielle Fördervolumen der in Teil F gebündelten Maßnahmen zur Aufarbeitung und waldschutzwirksamen Bearbeitung von Schadholz. 2) Zur Unterstützung der Wiederbewaldung sind im Jahr 2021 deutlich mehr Anträge als im Vorjahr eingegangen. Die Maßnahmen wurden zwar bewilligt, konnten jedoch von den Zuwendungsempfängern in 2021 nicht rechtzeitig umgesetzt und / oder zur Auszahlung eingereicht werden.

b) Signifikante Veränderungen bei den Sonstigen Förderausgaben:

Grundsätzlich sind Veränderungen gegenüber dem Jahr 2020 erläutert, die 25 Mio. Euro (+/-) übersteigen und mehr als 20 % gegenüber dem Vorjahr ausmachen.

Ausgaben Beträge in Euro	Förderprogramm	Res- sort	Erläuterung
+56.207.200	FÖP Bauförderung Ganztageschulen	KM	Der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung steht schon seit geraumer Zeit im Raum und wurde 2021 vom Bund beschlossen. Er gilt ab dem Schuljahr 2026/2027. Bis dahin müssen die baulichen Voraussetzungen geschaffen sein.
+53.418.700	FÖP berufliche Weiterbildung	WM	Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) zum 1. August 2020, wodurch sich die individuelle Förderungsleistung deutlich erhöht hat.
+48.538.400	FÖP Abwasser- beseitigung	UM	In den gegenseitig deckungsfähigen KIF-Bereichen erfolgte im Jahr 2019 kein förderprogrammsscharfer Mittelabruf durch die L-Bank, was im Jahr 2020 umgestellt wurde. Aufgrund der Abrufsituation Anfang 2020 geben die Zahlen 2020 noch nicht den tatsächlichen Mittelabruf wieder.

Ausgaben Beträge in Euro	Förderprogramm	Res- sort	Erläuterung
+44.906.800	FÖP Nettoentlastung Wohngeld	WM	Die Netto-Wohngeldentlastung errechnet sich aus der Differenz des Bruttoentlastungsbetrags aufgrund des Wegfalls von Wohngeld-beziehenden in Baden-Württemberg mit der Einführung des SGB II (140,75 Millionen Euro) abzgl. der Bundesergänzungszuweisungen (BEZ). ¹⁾ Die Höhe der BEZ ist von vielen Faktoren abhängig und wird vom Finanzministerium im lfd. Jahr geschätzt. Die tatsächliche Höhe steht immer erst im Folgejahr fest. Deshalb wird an die Kreise im lfd. Jahr immer nur ein Abschlag ausbezahlt zzgl. dem Rest des Vorjahres. Damit hängt die Höhe der jährlich festzusetzenden Netto-Wohngeldentlastung maßgeblich von der Höhe der BEZ ab: steigt die BEZ, sinkt die Netto-Wohngeldentlastung im folgenden Jahr, sinkt die BEZ, steigt die Netto-Wohngeldentlastung im folgenden Jahr. Für Baden-Württemberg sank im Jahr 2020 die BEZ um rund 24 Mio EUR, was im Jahr 2021 inklusive Abrechnung der Vorauszahlungen zu einem Anstieg der Netto-Wohngeldentlastung um rund 45 Mio EUR auf rund 135 Mio EUR führte.
+29.085.000	FÖP Breitband Land	IM	Im Rahmen der Landesförderung werden mittlerweile neben dem Backboneausbau auch kostenintensivere FTTB-Projekte (Kabelüberlänge oder Gewerbe im Mischgebiet) umgesetzt. In den Jahren zuvor wurden auch kleinere, kostengünstiger FTTC-Projekte und Mitverlegungen gefördert.
-38.961.100	FÖP Eisenbahninfrastruktur/ Güterumschlag	VM	Die verringerten Ausgaben sind auf die Fertigstellung der Südbahn (Elektrifizierung) im Jahr 2020 zurückzuführen. Die Maßnahme wurde bereits in Betrieb genommen.
-71.998.700	FÖP städtebauliche Erneuerung	MLW	Auch coronabedingt schwierige Haushaltslagen der Kommunen führen zu einem verzögerten Abrufverhalten, hinzu kommen Lieferschwierigkeiten bei Baumaterial, Fachkräftemangel, eine sehr gut ausgelastete Bauwirtschaft und in vielen Fällen auch fehlendes Fachpersonal in den Kommunalverwaltungen. Da die Kommunen jedoch grundsätzlich ihrer städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung weiterhin einen großen Stellenwert beimessen (das Antragsverhalten bleibt weiterhin auf einem hohen Niveau) ist damit zu rechnen, dass das Auszahlungsverhalten wieder anziehen wird.

1)
Rechtsgrundlage für die Netto-Wohngeldentlastung ist § 6 AGSGB II. Hiernach wird der Betrag der Netto-Wohngeldentlastung, das heißt die eingesparten Landesmittel für Wohngeld bzw. Mietzuschuss, vom Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung der kommunalen Landesverbände jährlich bis spätestens 1. Juni neu festgesetzt. Mit der „Hartz-IV“- Reform im Jahr 2005 wurden Leistungsbeziehende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom Wohngeldanspruch ausgeschlossen. Das Wohngeld wird vom Bund und vom Land jeweils zur Hälfte finanziert, so dass das Land aufgrund des Ausschlusses der SGB II-Leistungsbeziehende vom Wohngeld entlastet wird. Der Bruttoentlastungsbetrag wird seither mit 140,75 Millionen Euro beziffert. Im Rahmen der „Hartz IV- Reform“ wurde allerdings auch die Verteilung der Umsatzsteuer zwischen den Ländern umgeschichtet, welche in Form von Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) an die neuen Länder zum Ausgleich struktureller Arbeitslosigkeit weitergeleitet wird.

3. Strukturierung der Förderprogramme und Subventionen

Grafiken zur Strukturierung der Förderprogramme und Subventionen finden sich in *Anlage 1*.

a) Strukturierung nach zuständigem Ressort

Förderausgaben nach fachlich zuständigem Ressort in Mio. EUR

	Zuständiges Ressort - Jahre/Anteil	Ist 2019	Anteil am Gesamt- volumen in %	Ist 2020	Anteil am Gesamt- volumen in %	Ist 2021	Anteil am Gesamt- volumen in %	Änderung Ist 2020 - 2021 absolut
Gesamte	Förderprogramme	5.103,5	100,0	8.273,0	100,0	10.848,9	100,0	+2.575,8
	davon Subventionen	434,4	100,0	2.923,0	100,0	5.250,6	100,0	+2.327,6
IM	Förderprogramme	164,5	3,2	131,8	1,6	164,0	1,5	+32,2
	davon Subventionen							
JM	Förderprogramme	11,2	0,2	26,4	0,3	6,3	0,1	-20,1
	davon Subventionen	2,8	0,7	7,3	0,3			-7,3
KM	Förderprogramme	364,3	7,1	566,4	6,8	636,2	5,9	+69,8
	davon Subventionen							
MLR	Förderprogramme	761,3	14,9	846,5	10,2	791,2	7,3	-55,2
	davon Subventionen	284,2	65,4	323,4	11,1	335,3	6,4	+11,8
MLW	Förderprogramme					494,7	4,6	+494,7
	davon Subventionen					170,7	3,3	+170,7
MWK	Förderprogramme	175,1	3,4	204,1	2,5	203,8	1,9	-0,3
	davon Subventionen	11,2	2,6	10,5	0,4	14,0	0,3	+3,5
SM	Förderprogramme	831,5	16,3	821,7	9,9	855,4	7,9	+33,6
	davon Subventionen							
StM	Förderprogramme					0,8	0,0	+0,8
	davon Subventionen							
UM	Förderprogramme	212,9	4,2	208,8	2,5	295,2	2,7	+86,4
	davon Subventionen	4,0	0,9	6,7	0,2	13,8	0,3	+7,1
VM	Förderprogramme	1.204,3	23,6	1.198,0	14,5	1.260,0	11,6	+62,0
	davon Subventionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
WM	Förderprogramme	1.378,4	27,0	4.269,5	51,6	6.141,4	56,6	+1.872,0
	davon Subventionen	132,1	30,4	2.575,0	88,1	4.716,9	89,8	+2.141,9

Aufgrund des Neuzuschnitts der Aufgabenbereiche zu Beginn der 17. Legislaturperiode ging die fachliche Zuständigkeit einiger Förderprogramme bzw. Subventionen auf andere Ressorts über. Um die Berichtshistorie zu wahren, werden diese Programme in den Vorjahren weiterhin unter dem damals zuständigen Ressort ausgewiesen. Dies bringt es mit sich, dass als einmaliger Effekt im Saldo der Änderung in der letzten Spalte der Tabelle gegebenenfalls die gesamten Ausgaben 2021 dieser Programme enthalten sind. Signifikante Übergänge gab es zwischen folgenden Ressorts:

Von Ressort	Zu Ressort	Fachbereiche	Förderausgaben 2021 in Mio. Euro	Davon: Subventionen 2021 in Mio. Euro
WM	MLW	Quartierspolitik Baurecht, Städtebau, Landesplanung	494,7	170,7
JM	WM	Tourismus	24,6	15,1
IM	JM	Migration	6,3	0

Signifikante Veränderungen bei der Höhe der Fördermittelausgaben:

- Die Erhöhung des Saldos der Förderausgaben im Ressortbereich des *WM* ist vor allem auf den weiteren Anstieg der Unterstützungsmaßnahmen zurückzuführen, um die massiven wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronapandemie abfedern zu können. Diese Mittel stiegen im Vergleich zu 2020 um rund 2,3 Mrd. Euro auf rund 4,7 Mrd. Euro an. Die Mittel haben zugleich Subventionscharakter.

Bei den sonstigen Förderausgaben sind ein Anstieg bei der „Förderung der beruflichen Weiterbildung“ (+53,4 Mio. Euro) und die Zunahme der „Nettoentlastung durch den Wegfall des Wohngelds“ (+44,9 Mio. Euro) zu verzeichnen.

Bei den Förderungen mit Subventionscharakter sind zudem die „Förderungen im Tourismusmarketing“ um 15,1 Mio. Euro gestiegen, während die Mittel für die „Umsetzung des ESF im Bereich des WM“ um 2,2 Mio. Euro zurückgingen.

- Wesentliche Veränderungen sind im Bereich des *MLW* bei der „Landeswohnraumförderung“ (+36,7 Mio. Euro, zugleich Subventionscharakter) und der „Förderung der städtebaulichen Entwicklung“ (-72,0 Mio. Euro) zu beobachten.
- Zu einem Anstieg des Saldos der Förderungen beim *UM* führen vor allem eine Erhöhung der Fördermittelausgaben für die „Abwasserbeseitigung“ (+48,5 Mio. Euro) und im Rahmen der „LPR (Landschaftspflegerichtlinie) inklusive PLENUM und LEADER“ (+25,6 Mio. Euro, davon +4,3 Mio. Euro mit Subventionscharakter). Das Förderprogramm „Klimaschutz-Plus“ trägt mit einer Erhöhung um 1,7 Mio. Euro zur Zunahme des Saldos bei den Förderungen mit Subventionscharakter bei.
- Im Ressortbereich des *KM* ist bei der „Bauförderung Ganztagesesschulen“ eine Zunahme (+56,2 Mio. Euro) auf 66,7 Mio. Euro zu verzeichnen.
- Im Bereich des *VM* steigt der Saldo der Förderausgaben insbesondere aufgrund der Erhöhung der Ausgaben bei den Programmen „Zuschüsse für Verkehrsleistungen im SPNV“ (+74,2 Mio. Euro, +9,1 %) und „Infrastrukturförderung im ÖPNV“ (+23,4 Mio. Euro). Dem steht ein Rückgang bei der Förderung „Eisenbahninfrastruktur/Güterumschlag“ (-39,0 Mio. Euro) gegenüber.
- Im Ressortbereich des *MLR* ist die Zunahme des Saldos der Subventionen vor allem auf Erhöhungen im Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (+13,8 Mio. Euro) zurückzuführen.

b) Strukturierung nach Fachbereich (FB)

Förderausgaben nach Fachbereich in Mio. EUR							
Jahre/Anteil	Ist 2019	Anteil am Gesamtvolumen in %	Ist 2020	Anteil am Gesamtvolumen in %	Ist 2021	Anteil am Gesamtvolumen in %	Änderung Ist 2020 - 2021 absolut
Gesamtergebnis	5.103,5	100,0	8.273,0	100,0	10.848,9	100,0	+2.575,8
davon Subventionen	434,4	100,0	2.923,0	100,0	5.250,6	100,0	+2.327,6
FB Arbeit	666,2	13,1	980,0	9,4	1.021,6	9,4	+41,5
davon Subventionen							
FB Gesundheit	627,7	12,3	601,3	5,9	637,4	5,9	+36,0
davon Subventionen							
FB Industrie, Innov. u. wirtschafts. Forsch.	166,2	3,3	193,6	1,9	210,6	1,9	+17,0
davon Subventionen	0,1	0,0					+0,0
FB Mittelstand und Märkte	25,7	0,5	2.448,9	43,5	4.720,1	43,5	+2.271,2
davon Subventionen	4,7	1,1	2.438,9	83,4	4.694,4	89,4	+2.255,5
FB Landwirtschaft	655,1	12,8	703,7	5,8	626,1	5,8	-77,6
davon Subventionen	221,3	50,9	237,2	8,1	237,0	4,5	-0,2
FB Quartierspolitik	425,2	8,3	526,2	4,6	493,9	4,6	-32,3
davon Subventionen	127,4	29,3	134,0	4,6	170,7	3,3	+36,7
FB Schulen	218,4	4,3	382,0	4,3	462,5	4,3	+80,5
davon Subventionen							
FB Verkehr	1.114,3	21,8	1.109,9	10,8	1.169,3	10,8	+59,4
davon Subventionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige	1.204,6	23,6	1.327,4	13,9	1.507,5	13,9	+180,1
davon Subventionen	81,0	18,6	113,0	3,9	148,5	2,8	+35,5

- Die Zunahme der ausbezahlten Fördermittel im Fachbereich „*Mittelstand und Märkte*“ gegenüber dem Jahr 2020 ist vor allem auf die Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie zurückzuführen. Diese Mittel stiegen im Vergleich zu 2020 um rund 2,3 Mrd. Euro auf rund 4,7 Mrd. Euro an. Die Mittel haben zugleich Subventionscharakter.
- Im Fachbereich „*Schulen*“ ist bei den Förderungen ein Anstieg bei „Bauförderung Ganztageschule“ (+56,2 Mio. Euro) festzustellen.
- Die Erhöhung der Subventionen im Fachbereich „*Quartierspolitik*“ ist auf einen Anstieg der Ausgaben bei der „Landeswohnraumförderung“ (+36,7 Mio. Euro) zurückzuführen. Der Rückgang bei der Förderung „Städtebauliche Entwicklung“ (-72 Mio. Euro) führt dazu, dass der Saldo der Förderausgaben insgesamt zurückging.
- Im FB *Verkehr* steigt der Saldo der Förderausgaben insbesondere aufgrund der Erhöhung der Ausgaben bei den Programmen „Zuschüsse für Verkehrsleistungen im SPNV“ (+74,2 Mio. Euro, +9,1 %) und „Infrastrukturförderung im ÖPNV“ (+23,4 Mio. Euro). Dem steht ein Rückgang bei der Förderung „Eisenbahninfrastruktur/Güterumschlag“ (-39,0 Mio. Euro) gegenüber.
- Für die Zunahme des Saldos der Förderausgaben im Fachbereich „*Arbeit*“ ist der Anstieg der „Nettoentlastung – Wohngeld“ (+44,9 Mio. Euro) maßgebend.
- Unter den „*Sonstigen Fachbereichen*“ zeigen die folgenden Fachbereiche signifikante Veränderungen bei den Subventionen und sonstigen Förderungen:
 - FB *Fachkräftesicherung* mit den Programmen „Förderung Berufliche Weiterbildung“ (+53,4 Mio. Euro) und „Umsetzung ESF im Bereich des WM“ (-2,2 Mio. Euro mit Subventionscharakter).
 - FB *Wasser und Boden* mit dem Programm „Abwasserbeseitigung“ (+48,6 Mio. Euro).
 - FB *Digitalisierung* mit dem Förderprogramm „Breitband Land“ (+29,1 Mio. Euro).

- FB *Tourismus* mit dem Programm „Förderung des Tourismusmarketing“ (+15,1 Mio. Euro; Subventionscharakter).
- FB *Ländlicher Raum* mit dem „Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum“ (+20,5 Mio. Euro, davon +13,8 Mio. Euro mit Subventionscharakter).
- FB *Naturschutz* mit dem Programm „LPR inklusive PLENUM und LEADER“ (+25,6 Mio. Euro, davon 4,3 Mio. Euro mit Subventionscharakter).
- FB *Landesforstverwaltung* mit den Programmen „Nachhaltige Bioökonomie“ (+3,8 Mio. Euro), „Mehrbelastungsausgleich, Privatwaldbetreuungsförderung u. a.“ (+1,7 Mio. Euro) und „Nachhaltige Waldwirtschaft“ (-5,7 Mio. Euro) – jeweils mit Subventionscharakter.

c) Strukturierung nach Leistungsgrund

Förderausgaben nach Leistungsgrund in Mio. EUR							
Jahre/Anteil	Ist 2019	Anteil am Gesamtvolumen in %	Ist 2020	Anteil am Gesamtvolumen in %	Ist 2021	Anteil am Gesamtvolumen in %	Änderung Ist 2020 - 2021 absolut
Gesamtergebnis	5.103,5	100,0	8.273,0	100,0	10.848,9	100,0	+2.575,8
davon Subventionen	434,4	100,0	2.923,0	100,0	5.250,6	100,0	+2.327,6
Bundesgesetz (einschl. EU-Verordnungen)	1.227,1	24,0	1.561,2	18,9	1.495,9	13,8	-65,3
davon Subventionen	0,0	0,0			0,0	0,0	0,0
Landesgesetz	1.635,1	32,0	1.685,8	20,4	1.823,1	16,8	+137,3
davon Subventionen	154,2	35,5	172,5	5,9	208,1	4,0	+35,5
Land komplementär-Erforderlich um EU-/Bundesmittel zu binden	828,7	16,2	3.308,6	40,0	5.609,2	51,7	+2.300,6
davon Subventionen	262,3	60,4	2.723,0	93,2	4.987,6	95,0	+2.264,7
Freiwillig ohne gesetzl. Verpflichtung	706,5	13,8	878,3	10,6	967,4	8,9	+89,1
davon Subventionen	17,8	4,1	27,5	0,9	51,1	1,0	+23,6
Sonstige rechtliche Verpflichtung	187,9	3,7	317,3	3,8	317,7	2,9	+0,4
davon Subventionen	0,1	0,0					0,0
Mehrere Leistungsgründe	518,2	10,2	521,8	6,3	635,6	5,9	+113,7
davon Subventionen	0,0	0,0	0,0	0,0	3,8	0,1	+3,8

Bei einer Aufteilung der Förderungen nach dem Grund für die Ausgaben zeigt sich, dass im Jahr 2021 rund 14 % (Vorjahr: 19 %) der Förderausgaben aufgrund von Bundesgesetzen oder EU-Verordnungen geleistet wurden. Addiert man noch die Ausgaben der Programme hinzu, bei denen eine Co-Finanzierung mit Landesmitteln erforderlich ist, um EU- bzw. Bundesmittel zu binden, dann entfallen darauf im Jahr 2021 rund 66 % (Vorjahr: 59 %). Bei den Subventionen ergibt sich ein Anteil von 95 % (Vorjahr: 93 %). Bei der Kategorie „Land komplementär – Erforderlich um EU- bzw. Bundesmittel zu binden“ ist zu beachten, dass hier auch die Co-finanzierten EU- und Bundesmittel enthalten sind¹. Dieser Kategorie sind die Fördergelder des WM für die Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie zugeordnet.

Förderausgaben, die allein auf Landesgesetzen beruhen oder ohne rechtliche Verpflichtung gewährt werden, machen im Jahr 2021 einen Anteil von rund 26 % (Vorjahr: 31 %) aus. Bei den Subventionen ergeben sich Anteile von rund 5 % im Jahr 2021 und 7 % in 2020.

¹ Diese EU- und Bundesmittel sind in der Kategorie „Bundesgesetz (einschl. EU-Verordnung)“ nicht enthalten, dort sind nur Förderprogramme ausgewiesen, die keine Co-Finanzierung enthalten.

4. Hinweise zu den Auswertungsmöglichkeiten im AIS

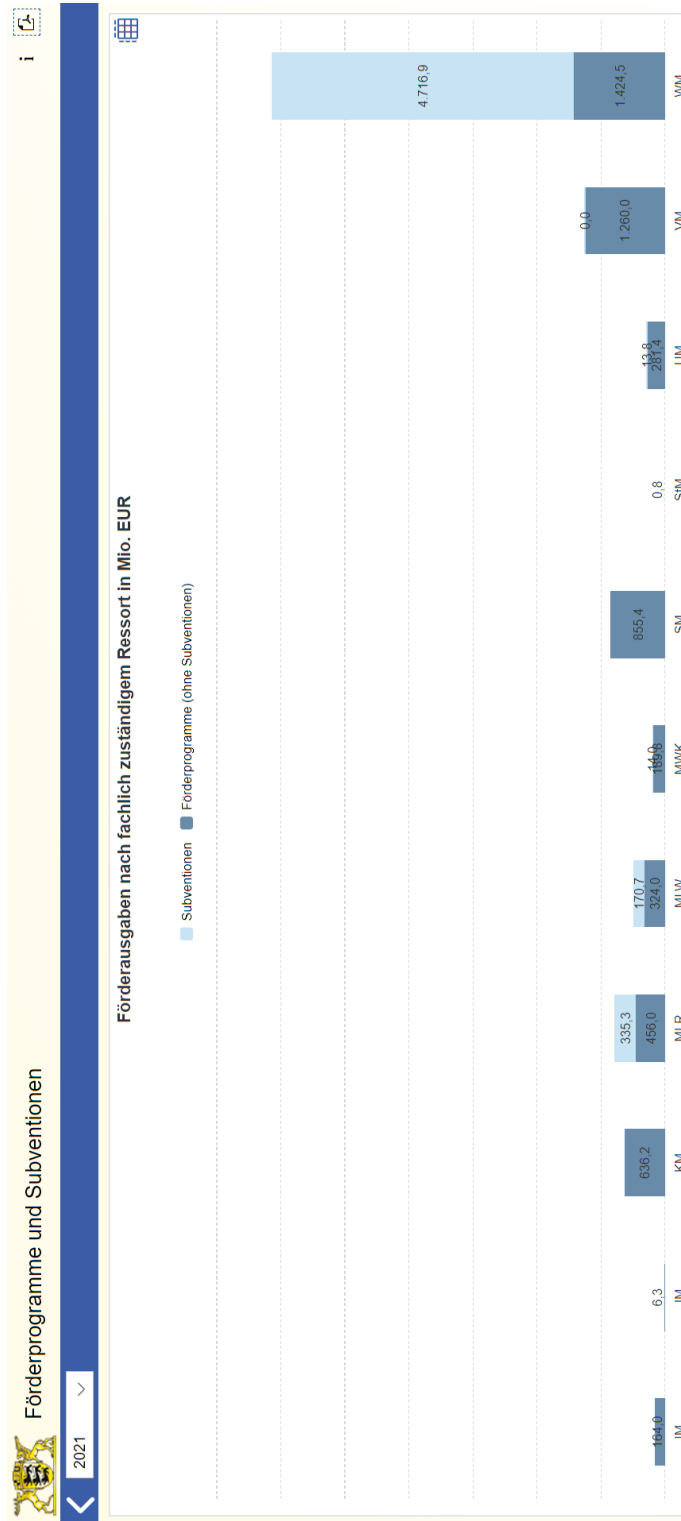
Im Zuge der Änderung des Zuschnitts der Geschäftsbereiche der Ressorts zu Beginn der 17. Legislaturperiode kam es bei einzelnen Förderprogrammen zu einem Wechsel der fachlichen Zuständigkeit. Um die Berichtshistorie zu wahren, werden diese Programme in den jeweiligen Bezugsjahren weiterhin unter dem in diesem Zeitraum zuständigen Ressort ausgewiesen. Dies bringt es mit sich, dass diese Förderprogramme bei Mehrjahresauswertungen im AIS nach Ressorts über zwei Berichtszeilen, nämlich jeweils unter dem im Bezugsjahr zuständigen Ressort, ausgewiesen werden. Wird speziell nach einem Förderprogramm, bspw. der „Landeswohnraumförderung“, gefiltert, wird der Wechsel der Zuständigkeit, hier vom WM zum MLW, direkt und anschaulich erkennbar.

In den Stammdatenberichten „Förderprogramme nach Handlungsfeldern“ und „Übersicht Förderprogramme“, die anlassbezogen kontinuierlich aktualisiert werden, sowie in den Programmsteckbriefen sind die Förderprogramme dagegen den aktuell fachlich zuständigen Ressorts zugeordnet.

Die Übersichtsberichte sowie alle geeigneten detaillierten Berichte zu den Förderprogrammen und Subventionen stehen im AIS als Mehrjahresberichte – aktuell über den Zeitraum 2019 bis 2021 – zur Verfügung. Bei diesen Berichten kann jeweils in eine Einjahressicht gewechselt werden, die auch die Berichte zu Jahren bereithält, die vor dem aktuellen Dreijahreszeitraum liegen. Aus Gründen einer benutzerfreundlichen Darstellung erfolgt bei der Mehrjahresbetrachtung eine Konzentration auf wesentliche Informationen.

ANLAGE 1 Grafiken zu Förderprogrammen und Subventionen

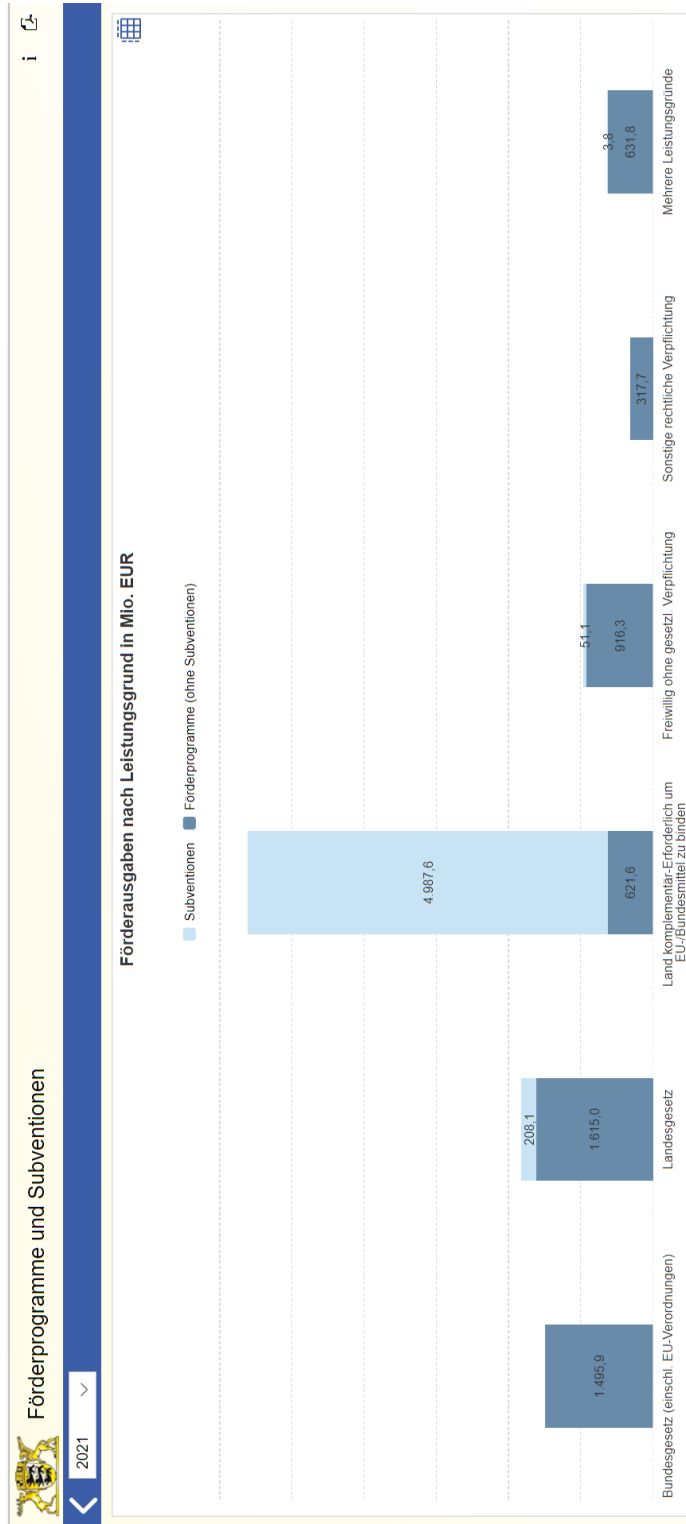
Förderausgaben und Subventionen 2021 nach fachlich zuständigem Ressort



Förderausgaben und Subventionen 2021 nach Fachbereichen



Förderausgaben und Subventionen 2021 nach Leistungsgrund



ANLAGE 2 Definitionen und methodische Abgrenzung

a) Förderprogramme

Der Begriff der Förderung, welcher der Förderdatenbank des Landes zugrunde liegt, umfasst alle staatlichen Leistungen an externe Dritte, beispielsweise auch Kirchen oder soziale Einrichtungen, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht. In der Förderdatenbank werden Förderprogramme abgebildet. Ein Förderprogramm enthält alle Fördermittelausgaben, die auf Basis der gleichen Zuwendungsrichtlinie, Rechtsgrundlage oder Zielsetzung ausgezahlt werden.

b) Subventionen

Es existiert keine allgemein anerkannte Definition des Begriffes Subvention. Die unterschiedlichen Subventionsbegriffe sind im Hinblick auf den jeweiligen Untersuchungszweck entwickelt worden.

Die Landesregierung legt dem Bericht entsprechend dem Auftrag des Landtags den Subventionsbegriff des Bundes i.S. des § 12 StWG zu Grunde, der nachfolgend erläutert wird:

Die vom Bund verwendete Subventionsabgrenzung konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Hilfen für private Unternehmungen und Wirtschaftszweige. Unterschieden wird zwischen Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen. Danach gelten als Subvention an Unternehmen nur die Geldleistungen, die dazu dienen,

- die Produktion oder die Leistung von Unternehmen zu erhalten
(Erhaltungshilfen)
oder
- bestehende Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen anzupassen **(Anpassungshilfen)**
oder
- den Produktivitätsfortschritt und das Wachstum zu fördern
(Produktivitätshilfen).

Im Einzelnen gilt folgende Abgrenzung:

Als **Erhaltungshilfen** an Betriebe oder Wirtschaftszweige werden Subventionen angesehen, die nicht ausdrücklich an strukturverändernde

Umstellungen gekoppelt sind. Solche Hilfen kommen insbesondere aus verteilungspolitischen und versorgungssichernden Gründen der Landwirtschaft, aber auch dem Schiffbau zugute. Erhaltungshilfen sind aber nicht als eine zeitlich unbegrenzte Bestandsgarantie zu verstehen. Ziel der Hilfen ist vielmehr, die betroffenen Betriebe bzw. Wirtschaftszweige wieder an marktwirtschaftliche Gegebenheiten heranzuführen.

Anpassungshilfen sollen im Wesentlichen zur Änderung bestehender Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen dienen und sich dadurch selbst entbehrlich machen. Der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe gilt insbesondere für die strukturverändernden Hilfen in den neuen Ländern.

Produktivitätshilfen dienen der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben und Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen.

Darüber hinaus werden als **Sonstige Hilfen** vor allem Subventionen ausgewiesen, die nicht in erster Linie an Betriebe oder Wirtschaftszweige gehen, sondern in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen. Die Hilfen an private Haushalte werden nur dann im Subventionsbericht erfasst, wenn sie mittelbar auch dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies trifft insbesondere für die Wohnungsbauförderung zu.

Eine Steuervergünstigung wird im Subventionsbericht tendenziell umso weniger als Subvention angesehen, je größer der Teil der Begünstigten ist. Allgemeine Steuerentlastungen, wie etwa Tariffreibeträge sind nicht als Subventionen anzusehen. Gleiches gilt für steuerliche Regelungen, die auf der Steuerharmonisierung im Rahmen der EU beruhen.

Nicht zu den Subventionen rechnen finanzielle Aufwendungen (des Bundes) für allgemeine Staatsaufgaben. Beispielsweise werden staatliche Leistungen an Träger von sozialen Einrichtungen, Krankenhäusern und Bildungseinrichtungen nach der Abgrenzung des Subventionsberichts zu den Infrastrukturmaßnahmen gezählt und daher nicht aufgeführt. Auch der Verkehrs- und Kommunikationsbereich, neben der Eisenbahn insbesondere Straßen- und Kanalbau, ist zu einem Großteil nicht Gegenstand des Subventionsberichts, obwohl auch hier verschiedene wettbewerbsbeeinflussende,

subventionsähnliche Wirkungen vorhanden sind, da es sich um Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur bzw. nicht um die Förderung von privaten Betrieben und Wirtschaftszweigen handelt.

Im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien werden nur Fördermaßnahmen als Subventionen angesehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft der Unternehmen bei Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Zuweisungen, Zuschüsse und Kapitalaufstockungen bei (Bundes-) Unternehmen sowie (Bundes-)Bürgschaften werden ebenfalls nicht den Subventionen zugerechnet.

Generelles Kriterium der vorstehend genannten Finanzhilfen ist die direkte Beeinflussung des marktwirtschaftlichen Prozesses in der Produktion und Einkommensverwendung; d.h. es kommen unmittelbar andere Preis-/ Mengenverhältnisse zu Stande, als sie sich ohne den Eingriff durch die Finanzhilfe gebildet hätten.

c) Bereinigte Gesamtausgaben

Bei den bereinigten Gesamtausgaben handelt es sich um die Gesamtausgaben ohne Tilgung von Kreditmarktmitteln, Zuführung an Rücklagen, Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnische Verrechnungen.

d) Zuständiges Ressort

Ressort, das für die Auflage und Ausgestaltung des Förderprogramms zuständig ist. Diese Gliederung ist nicht identisch mit einer Gliederung nach Einzelplänen, da die Fördermittelausgaben eines Förderprogramms in unterschiedlichen Einzelplänen veranschlagt sein können (bspw. Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung und Einzelplan des zuständigen Ressorts).

e) Fachbereich

Bezüglich Charakter der Aufgaben und Verantwortung homogener Aufgabenbereich der Landesverwaltung.

f) Leistungsgrund

Der Leistungsgrund gibt an, auf welcher Grundlage die Förderung gewährt wird:

Förderdatenbank	Definition
EU-Verordnung	Das Land ist aufgrund einer EU-Verordnung verpflichtet, die Fördermittel auszubringen.
Bundesgesetz	Das Land ist aufgrund eines Bundesgesetzes verpflichtet, die Fördermittel auszubringen.
Landesgesetz	Das Land ist aufgrund eines Landesgesetzes verpflichtet, die Fördermittel auszubringen.
Land komplementär-Erforderlich um EU-/Bundesmittel zu binden.	Bei diesem Förderprogramm muss das Land eigene Mittel einsetzen, um EU- oder Bundesmittel zu erhalten. Die Kategorie ist unabhängig davon auszuwählen, ob der Abruf der EU- und Bundesmittel verpflichtend ist. Sind der Abruf und die Co-Finanzierung verpflichtend, ist zusätzlich die Kategorie der jeweiligen rechtlichen Verpflichtung auszuwählen.
Freiwillig - Ohne rechtliche Verpflichtung	Die Förderausgaben werden ohne rechtliche Verpflichtung ausgebracht.
Sonstige rechtliche Verpflichtung	Das Land ist aufgrund von Regelungen, die nicht den Kategorien "EU-Verordnung", "Bundesgesetz" und "Landesgesetz" zuzuordnen sind, verpflichtet, die Fördermittel auszubringen.

Je nach Zuschnitt der Förderprogramme können Teile der Förderung unterschiedlichen Leistungsgründen zugeordnet sein. In diesen Fällen werden die Förderprogramme unter der Rubrik „Mehrere Leistungsgründe“ ausgewiesen.

Ausnahme: Trägt das Förderprogramm den Leistungsgrund „Land komplementär-Erforderlich um EU-/Bundesmittel zu binden“ wird das Förderprogramm immer unter dieser Rubrik ausgewiesen, unabhängig davon, ob weitere Leistungsgründe vorliegen.